

L 11 AS 189/15

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AS 250/15 ER

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 189/15

Datum

09.04.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 4 AS 88/15 B

Datum

26.05.2015

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Berufung unzulässig, wenn keine Entscheidung des SG vorliegt.

I. Die Berufung wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat beim Sozialgericht Nürnberg (SG) einstweiligen Rechtsschutz begehrt, diesen aber in der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2015 zurückgenommen.

Dagegen hat er ausdrücklich Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann gemäß [§ 158](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ergehen. Der Antragsteller ist hierzu angehört worden.

Die ausdrücklich eingelegte Berufung ist nicht statthaft, denn sie richtet sich nicht gegen ein Urteil des SG ([§ 143 SGG](#)). Der Antragsteller hat vielmehr seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem SG zurückgenommen. Somit wäre diese, auch wenn die Berufung als Beschwerde ausgelegt würde - diese wäre das zutreffende Rechtsmittel im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens -, mangels Entscheidung des SG unzulässig ([§ 172 Abs. 1 SGG](#)).

Nach alledem war das Rechtsmittel zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-06-30